

# **Bericht zur Arbeitsmarktstatistik und Zielerreichung der Kennzahlen nach § 48a SGB II**

Ausschuss Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Sitzung am 04.05.2022  
Anlage zur Tagesordnung

## Arbeitsmarktstatistik

### Arbeitslosenstatistik SGB II, Stand März 2022

					Veränderungen zum				
		Mrz. 22	Feb. 22	Jan. 22	Vormonat		Vorjahresmonat		Mrz. 21
					abs.	in %	abs.	in %	
Gesamt	Bestand am Zähltag	1.041	1.064	1.073	-23	-2,2	-153	-12,8	1.194
	dar. Arbeitslose U25	78	87	81	-9	-10,3	-12	-13,3	90
	dar. Arbeitslose Ü50	330	340	334	-10	-2,9	-45	-12,0	375
	Ausländer	234	250	234	-16	-6,4	-36	-13,3	270
Jever	Bestand am Zähltag	435	457	466	-22	-4,8	-73	-14,4	508
	dar. Arbeitslose U25	21	28	28	-7	-25,0	-10	-32,3	31
	dar. Arbeitslose Ü50	143	150	148	-7	-4,7	-4	-2,7	147
	Ausländer	91	100	92	-9	-9,0	-7	-7,1	98
Varel	Bestand am Zähltag	606	607	607	-1	-0,2	-80	-11,7	686
	dar. Arbeitslose U25	57	59	53	-2	-3,4	-2	-3,4	59
	dar. Arbeitslose Ü50	187	190	186	-3	-1,6	-41	-18,0	228
	Ausländer	143	150	142	-7	-4,7	-29	-16,9	172

### Eckdaten der Grundsicherung

					Veränderungen zum				
		Mrz. 22	Feb. 22	Jan. 22	Vormonat		Vorjahresmonat		Mrz. 21
					abs.	in %	abs.	in %	
erwerbsfähige Leistungsberechtigte		2.984	2.976	2.966	8	0,3	-277	-8,5	3.261
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte		1.097	1.109	1.125	-12	-1,0	-125	-10,2	1.222
Bedarfsgemeinschaften		2.243	2.250	2.250	-7	-0,3	-225	-9,1	2.468

### Arbeitslosenquote

	Mrz. 22	Vormonat	Vorjahresmonat
Arbeitslosenquote AA-Bezirk (SGB II & SGB III)	5,4	5,6	6,5
Arbeitslosenquote Friesland (SGB II & SGB III)	4,2	4,5	4,9
Arbeitslosenquote Friesland (SGB II)	2,0	2,1	2,4
Arbeitslosenquote Friesland (SGB II) - unter 25 Jahre	1,4	1,6	1,6

## **Kennzahlen gemäß § 48a SGB II und Zielnachhaltung**

### **Kennzahlensystem**

Das SGB II sieht mit § 48a SGB II Vergleiche von Kennzahlen vor, um die Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende feststellen und fördern zu können.

Die Kennzahlen wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmt und in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II beschrieben.

Der Kennzahlenvergleich beruht auf der durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten von der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Leistungsfähigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in Bezug auf drei Ziele gemessen:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Die monatlich aktualisierten Zahlen dienen der Transparenz und fördern die Leistungsfähigkeit der Jobcenter untereinander.

### **Zielnachhaltung**

Seit 2012 wird das durch das BMAS, der Länder, der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Spitzenverbände entwickelte Verfahren zur Zielnachhaltung in einem einheitlichen Steuerungssystem umgesetzt.

Für das Jahr 2022 wurde festgelegt, dass für die Ziele zu den Kennzahlen K2 und K3 quantitative Zielwerte vereinbart werden. Es wird jeweils eine Veränderungsrate als Zielwert festgelegt, die für K2 die angestrebte prozentuale Veränderung der Integrationsquote von Dezember 2021 zu Dezember 2022, und für K3 die Veränderung des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) im Dezember 2021 zu Dezember 2022 darstellt.

Auf die Festlegung eines Zielwertes zur Kennzahl K1 wird auch in 2022 verzichtet. Hier wird eine Ausgabenentwicklung prognostiziert, deren Verlauf im Rahmen eines Monitorings beobachtet wird.

Aufsetzpunkt für die Zielplanung bilden die Jahresfortschrittswerte der jeweiligen Kennzahlen im Monat Dezember 2021. Der Zielwert wird auf der Basis der Daten mit Wartezeit 0 (WZ 0) festgelegt.

**Stand der Zielerreichung 2022 (Jahresfortschritt)**

**Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit**

Kennzahl: Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt

Zielwert: Jahresdurchschnittswert +0,0 %  
 Jahresfortschrittswert 12.477 T€  
 (qualifiziertes Monitoring, keine Zielvorgabe)

**Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt in T€ (Jahresfortschrittswert –JFW-)**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Ist 2021</b> (∑ LLU-JFW in T€)	1.082	2.183	3.281	4.361	5.435	6.510	7.556	8.574	9.578	10.570	11.547	12.477
<b>Ist 2022</b> (∑ LLU-JFW in T€)	974	1.929										
<b>Soll 2022</b> in %	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Soll/Ist-Abw.</b> in %	-10,0	-11,6										

Die Kennzahl 1 misst die Veränderung der Hilfebedürftigkeit von Bedarfsgemeinschaften, indem sie die Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften eines Jobcenters ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahreswert setzt.

Zum Stichtag des Berichtmonats Februar 2022 beträgt der Jahresfortschrittswert vorläufig 1.929 Mio. €. Auf Grundlage der Datenbasis WZ 0 (Daten ohne Wartezeit) sind die Ausgaben in diesem Bereich somit um 11,6 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Zielplanung wird mit diesem Wert unterschritten.

**Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit**

Kennzahl: Integrationsquote

Zielwert: 30,5 %

**Kurzübersicht: Integrationsquote - Jahresfortschrittswert (JFW)**

	∑ Integrationen JFW	Ø VM ELB JFW	Integrationsquote
Soll Februar 2022	85	3.091	2,7
Ist Februar 2022	95	2.898	3,3
Abweichung (abs.)	10	-193	0,6
Abweichung (in %)	11,8	-6,2	22,2

**Integrationsquote - Jahresfortschrittswert (JFW)**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Soll Ø VM ELB JFW 2022	3.030	3.091	3.125	3.137	3.146	3.152	3.154	3.146	3.128	3.109	3.087	3.060
Soll ∑ Integrationen JFW 2022	30	85	137	201	260	367	472	616	719	816	886	933
Soll Integrationsquote 2022	1,0	2,7	4,4	6,4	8,3	11,6	15,0	19,6	23,0	26,2	28,7	30,5
Ist Ø VM ELB JFW 2022	2.944	2.898										
∑ Integrationen JFW 2022	42	95										
Ist Integrationsquote JFW 2022	1,4	3,3										

Die Kennzahl misst die Integrationen in dem jeweiligen Zeitraum im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im gleichen Zeitraum.

Für das Ziel 2 „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ wurde für das Jahr 2022 ausgehend von der erreichten Integrationsquote im Dezember 2021 eine Steigerung der Quote auf 30,5 % (Veränderungswert: +7,7 %) festgelegt. Die Integrationsquote des Jahres 2021 betrug 28,3 % (Wartezeit 0).

Für den Berichtsmonat Februar 2022 wurden kumuliert 95 Integrationen erzielt. Bei einem aktuellen Durchschnittsbestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von 2.898 wurde damit eine Integrationsquote von 3,3 % erreicht. Das Ziel für den Berichtsmonat Februar 2022 wurde somit übertroffen (Soll: 2,7 %).

**Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug**

Kennzahl: Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern

Zielwert: - 2,4 %

Jahresdurchschnittswert 2.087

**Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern (JFW)**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ist 2021 (Ø LZB JFW)	2.165	2.159	2.153	2.153	2.153	2.153	2.147	2.140	2.132	2.125	2.118	2.110
Zielwert 2022 (in %)	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4
Soll 2022 (Ø LZB JFW)	2.113	2.107	2.101	2.101	2.101	2.101	2.095	2.089	2.081	2.074	2.067	2.059
Ist 2022 (Ø LZB JFW)	2.049	2.042										
Soll / Ist LZB JFW abs.	-64	-65										
Soll / Ist LZB JFW in %	-5,4	-5,4										

Die Jahresfortschrittskennzahl misst die Veränderung des Durchschnittsbestandes der Langzeitleistungsbezieher des laufenden Jahres, indem sie den durchschnittlichen monatlichen Bestand der Langzeitleistungsbezieher des laufenden Jahres ins Verhältnis zum durchschnittlichen monatlichen Bestand der Langzeitleistungsbezieher des entsprechenden Vorjahreszeitraums setzt.

Der Jahresfortschrittswert des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern beträgt im Februar 2.042. Dies entspricht einer Verringerung des Bestandes um -5,4 %. Der mit dem Land Niedersachsen vereinbarte Zielwert im Jahresfortschrittswert -2,4 % wurde somit erreicht und sogar übertroffen.

## Glossar

### **Regelleistungsberechtigte (RLB):**

Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:

- › Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II)
- › Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- › laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II)

### **Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB):**

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftigkeit ist gem. § 9 SGB II definiert durch die fehlende Möglichkeit seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aus eigenen Mitteln (bspw. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen oder durch Hilfen von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern) zu bestreiten.

### **Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NELB):**

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren und über der Altersgrenze nach § 7a SGB II) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

### **Bedarfsgemeinschaft (BG):**

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Der Begriff der BG ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft respektive Wohnungsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer in einem Haushalt leben und wirtschaften. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur BG.

Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der BG.

### **Integration:**

Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistungen wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird. Eintritte in eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung, insbesondere duale Berufsausbildung oder schulische Berufsausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss, werden ebenfalls als Integration erfasst, da hiermit die Aussichten für eine dauerhafte Vermeidung der Hilfebedürftigkeit steigen.

### **Langzeitleistungsbezieher (LZB):**

Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren (§ 6 Abs. 1 RVO zu § 48a SGB II). Damit nicht Zeiten vor Vollendung des 15. Lebensjahres und somit der Nichterwerbsfähigkeit in den Betrachtungszeitraum der Dauerermittlung eingehen, werden LZB erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres ausgewiesen.

### **Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU):**

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Arbeitslosengeld II-Regelbedarf (§ 20)
- Sozialgeld-Regelbedarf und Mehrbedarfe (§ 23)
- Mehrbedarfe (§ 21)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1)

**Median:**

Der Wert, der genau in der Mitte einer Datenverteilung liegt, nennt sich Median oder Zentralwert. Die eine Hälfte aller Individualdaten ist immer kleiner, die andere größer als der Median. Bei einer geraden Anzahl von Individualdaten ist der Median die Hälfte der Summe der beiden in der Mitte liegenden Werte.

**Vergleichstyp (VT):**

SGB II-Vergleichstyp - Die SGB II-Vergleichstypen sind ein Instrumentarium für den SGB II-Bereich, das eine Vergleichsmöglichkeit der Ergebnisse von SGB II-Trägern im Sinne eines Benchmarkings schafft. Dazu wurden jeweils Träger mit ähnlichen Arbeitsmarktbedingungen zu Gruppen, so genannten SGB II-Typen zusammengefasst.

**Jahresfortschrittswert (JFW):**

Die Jahresfortschrittswerte sind die Summen der Berichtsmonate Januar bis zum entsprechenden Berichtsmonat.

**Berichtsmonat:**

Die Statistik veröffentlicht die Daten immer für sogenannte Berichtsmonate. Der Berichtsmonat ist nicht identisch mit dem Kalendermonat, denn der Berichtsmonat beginnt am Tage nach einem Stichtag und endet mit dem nächsten Stichtag.

Dieser Stichtag ist der Tag an dem zum Beispiel die Arbeitslosen gezählt werden und liegt immer in der Mitte eines Kalendermonats. Lediglich in der Beschäftigungsstatistik liegt der Stichtag am letzten Tag des Kalendermonats. Die Benennung des Berichtsmonats entspricht dem Monat, in dem der Stichtag liegt.

Veröffentlicht werden die statistischen Daten eines Berichtsmonats zum sogenannten Veröffentlichungstermin. Aufgrund der technischen und fachlichen Aufbereitung liegt dieser Termin ca. zwei Wochen nach dem Stichtag.